

# Das Rätsel der Steinkreuze.

Mit vier Tafeln (Taf. I—IV).

Von Karl Frölich.

„Es steht ein Kreuz am Wege, ein alter grauer Stein,  
es grub in ihn der Steinmetz ein Kreuz und Beil hinein,  
als Untatsangedenken er dort am Wege steht,  
so meldet Bauernkunde, die von dem Steine geht.  
Keiner wurde vergessen, jedem ward sein Teil:  
ein Kreuz bekam der eine, der andere das Beil.

Hermann Löns

Einsam, finster und stumm erheben sich oft am Wegrand verwiterte Steinkreuze. Sie sind über ganz Nord- und Mitteleuropa bis tief in den Südosten unseres Erdteils verstreut. Scheu zieht der Wanderer an ihnen vorüber, denn Sagen von düsterem Geschehen, von Tod und Blutschuld haften häufig an ihnen. Bis jetzt ist es nicht gelungen, die Rätsel, die sie aufgeben, restlos zu lösen. Aber manche Aufschlüsse sind es doch, die wir der neueren Forschung über sie verdanken. Darüber soll im folgenden berichtet werden.<sup>1)</sup>

Kreuze dieser Art finden sich an allen möglichen Stellen: am Straßenrande, namentlich an Wegscheiden und Kreuzwegen, für sich im Felde aufragend oder tief im Walde versteckt, in Dörfern, vor allem auf dem Dorfplatz, freistehend oder eingemauert in die Kirchenwand oder die Kirchhofsmauer usw. Nicht immer haben sie noch den gleichen Platz inne, an dem sie einst errichtet sind, oft hat man sie, so, wenn sie für die Feldbestellung oder ein Bauvorhaben hinderlich waren, später an einen andern Ort verpflanzt. Viele der früher bezeugten Steinkreuze sind heute verschwunden und nur im Gedächtnis des Volkes, in urkundlichen Aufzeichnungen

oder in den Flurnamen der Umgebung hat sich die Erinnerung an sie behauptet.<sup>2)</sup> In der Regel treten sie einzeln auf, doch kommen sie auch gruppenweise vor, zwei, drei oder noch mehr Kreuze nebeneinander, die sogenannten Steinkreuznester. Gelegentlich sind in dieser Weise bis zu einem Dutzend Kreuze und darüber vereinigt.

Die Form der Kreuze ist sehr verschieden und wechselt nach den Landschaften.<sup>3)</sup> In der Regel sind es einfache, ja plumpe niedrige Kreuze in der Art des lateinischen Kreuzes mit gleichen oder ungleichen Schenkeln, wie es bei dem Steinkreuz von Stockhausen bei Lauterbach (Abb. 1) oder dem in Salzschlirf (Abb. 2) der Fall ist. Auch stattlichere Ausgestaltungen kommen vor, wie die Kreuze bei Kempten unweit Bingen (Abb. 3) und von Nieder Klein bei Kirchhain zeigen. Nicht selten begegnen jedoch Kreuze von abweichender Form, z. B. in Gestalt eines liegenden Kreuzes, des sogen. Andreaskreuzes oder des Eiserner Kreuzes. Höhere Kreuze sind namentlich auf niederdeutschem Boden verbreitet, wo sie den Übergang zu den nordischen Bautasteinen vermitteln.<sup>4)</sup> Dort stoßen wir in stärkerem Umfang auch auf Scheiben- oder Radkreuze, wie sie etwa in Elze (Hann.), in Hemmendorf, Kr. Hameln (Abb. 6), ausgehauen aus einer Felswand in Reinhausen bei Göttingen (Abb. 9) überliefert, wie sie aber auch anderwärts, z. B. in Treffurt a. d. Werra (Abb. 4), bezeugt sind. Besondere Beachtung verdient das schöne Radkreuz von Varmissen bei Dransfeld, neben dem ein kleineres Steinkreuz halb im Boden versunken ist (Abb. 11).

Ebenso fehlt es nicht an sogen. Kreuzsteinen, d. h. flachen, hochkant gestellten Steinplatten, die ein eingemeißeltes Kreuz aufweisen, wie unweit Hermannrode, Kr. Witzenhausen (Abb. 7), und in der Umgebung von Einbeck<sup>5)</sup> sowie weiter nach Norden zu. Ganz vereinzelt sind selbst heute noch Holzkreuze erhalten, die immer wieder erneuert werden.

Die meisten der vorhandenen Steinkreuze entbehren einer Inschrift, da über den Zweck ihrer Errichtung im allgemeinen Klarheit bestand. Wir treffen jedoch ebenfalls Kreuze an, die einzelne Buchstaben, Namen, Daten oder auch ausführlichere Inschriften

tragen, die über Zeit und Anlaß der Errichtung Kunde geben. Solche Kreuze stehen z. B. bei Niedermörlen in der Nähe von Bad Nauheim (Abb. 5)<sup>6)</sup> und unweit von Hann. Münden im Steinbachtal.<sup>7)</sup> Zuweilen sind auf ihnen Christus- und Heiligenfiguren mit der knieenden Gestalt des Erschlagenen wiedergegeben, wie in Salzhemmendorf, Kr. Hameln, oder am Ostausgange von Unterhimbach, Kr. Fulda (Abb. 8)<sup>8)</sup>, hier und da sogar Darstellungen der Mordszene oder des zum Tode führenden Vorgangs.<sup>9)</sup> Häufig zeigen die Kreuze Ritzzeichnungen, die als Schwerter oder Beile, als Pflugscharen, Scheren und sonstiges Handwerksgerät anzusprechen sind. Schwert und Beil können als Mordwaffe oder, wie Löns es tut, als Richtwerkzeug oder endlich als ein Abzeichen des Berufs des Toten aufgefaßt werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle dürfte der letztgedachte Gesichtspunkt zutreffen. Dafür läßt sich die Tatsache geltend machen, daß mehrfach Wappen, Schild und Helm des Erschlagenen an dem Kreuz angebracht sind, wie es bei dem bekannten Steinkreuz von Hirschhorn am rechten Neckarufer zu beobachten ist.<sup>10)</sup>

Üppig umrankt diese Kreuze die Volkssage. Es tun das schon die Namen dar, die ihnen der Volksmund beilegt. Bald bringt man sie in Verbindung mit Kriegen und spricht von Hussiten-, Franzosen- und Schwedenkreuzen. Bald sollen sie als Pestkreuze die Stellen bezeichnen, wo in Pestzeiten die Seuche halt gemacht hat. Wieder andere sollen das Gedächtnis an die christliche Mission wahren, wie es bei den zahlreichen „Bonifazius- und Cyrilluskreuzen der Fall ist. Überwiegend werden sie als Mord- und Sühnekreuze betrachtet.<sup>11)</sup> Aber auch in sonstiger Weise, etwa als Grenz-, Markt-, Friedens-, Asylkreuze und noch anders werden sie gedeutet.

Was trifft hiervon zu und in welcher Richtung ist die Erklärung zu suchen?

Die Mehrzahl der Kreuze hält zweifellos die Erinnerung an Vorgänge fest, bei denen ein Mensch ein gewaltsames Ende gefunden hat.<sup>12)</sup> Sie lassen eine Verknüpfung erkennen mit dem Totenglauben und Totenkult unserer Vorfahren. Ihr Ursprung ist verwurzelt in der Vorstellung von dem körperlichen Fortleben des Menschen nach seinem Tode und der Angst vor seiner Wieder-

kehr, um die Überlebenden zu verfolgen und zu quälen. Um dies zu hindern, galt es, einen Platz zu schaffen, an dem die Seele des Verstorbenen ausruhen konnte und an dem die Hinterbliebenen den Pflichten des Totenopfers nachzukommen vermochten. Deshalb errichteten die Angehörigen des Toten am Orte des Todes oder noch häufiger an Wegen, namentlich an Kreuzwegen und Weggabelungen, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Geister betrachtet wurden, Male.<sup>13)</sup> Meist wird es sich dabei zunächst um einfache Steine oder dort, wo es an Steinen mangelte, um Holzpfähle gehandelt haben. Möglicherweise sind auch schon zu heidnischer Zeit Stein- oder Holzkreuze gewählt worden, doch ist volle Klarheit hierüber nicht zu erzielen.

Mit dem Aufkommen des Christentums dringt jedenfalls die Kreuzform durch und es ändert sich gleichzeitig der Sinn, der der Aufstellung der Male unterlegt wurde. Ein Kreuz aus Stein oder Holz wurde errichtet, um die Vorübergehenden aufzufordern, ein stilles Gebet für die Seele des Toten zu sprechen und ihm dadurch Ruhe und Frieden im Jenseits zu verschaffen. Doch auch jetzt noch wirken die Anschauungen der Vergangenheit nach. Die Kreuze werden mit Vorliebe weiter am Wegrande und an Kreuzwegen gesetzt und abergläubische Vorstellungen mannigfaltiger Art bleiben mit ihnen verbunden.

Seit etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts treten die meisten dieser Kreuze als sogenannte Sühnekreuze auf. Zwischen dem Mörder oder Totschläger und der Sippe des Erschlagenen wird, von der Kirche begünstigt, ein Sühnevertrag zur Abwendung von Fehde und Blutrache geschlossen.<sup>14)</sup> In ihm verpflichtet sich der Täter zu Leistungen, die die Hinterbliebenen wegen der durch den Wegfall des Ernährers erlittenen Nachteile durch Zahlung einer Geldsumme oder in ähnlicher Weise entschädigen, die vor allem aber auch dem Seelenheil des Toten zu Gute kommen sollten. Dazu gehört die Ausrichtung von Vigilien und Seelenmessen, die Übernahme von Pilgerfahrten, die Errichtung von Stiftungen, die Erbauung von Kapellen und schließlich die Setzung von Stein- oder Holzkreuzen in der herkömmlichen Form. Die Bedeutung der Kreuze ist dabei die gleiche, wie die der schon früher üblichen

Totenkreuze, die überhaupt in Fällen gewaltsamen Todes von den Angehörigen des Verstorbenen erstellt wurden. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Verpflichtung zur Errichtung des Kreuzes vertraglich auf den Täter abgewälzt wurde.

Der Brauch, Steinkreuze auf Grund eines Sühnevertrages zu setzen, starb seit dem 16. Jahrhundert wieder ab unter dem Einfluß der Peinlichen oder Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532, der *Constitutio Criminalis Carolina*, und unter der Einwirkung der geänderten religiösen Auffassungen. Die Carolina verhalf der Strafverfolgung von Amtswegen zum Siege, die bis dahin gegebene Möglichkeit, daß der Mörder durch eine gütliche Einigung mit den Verwandten des Getöteten der peinlichen Strafe entging, entfiel. Es schwindet in den evangelisch gewordenen Gebieten der Glaube an die Bedeutung von Gebet und guten Werken für das Seelenheil der Toten. Aber auch die katholische Kirche wendet sich jetzt zu Gunsten des Gedankens eines öffentlichen Strafrechts gegen den Abschluß von Sühneverträgen und die Errichtung von Steinkreuzen zu dem Zweck, den Täter der Bestrafung zu entziehen. Trotzdem bleiben im Volke die dem Brauch der Kreuzsetzung zu Grunde liegenden Anschauungen weiter lebendig. Noch im 17. Jahrhundert werden Sühneverträge verlautbart, die zur Aufstellung von Steinkreuzen führen, ohne allerdings die Strafverfolgung auszuschließen. Und auch in der Folge und zum Teil bis zur Gegenwart bleibt es üblich, Steinkreuze als Erinnerungsmale für eines plötzlichen Todes Verstorbenen zu stiften, mit denen sich in katholischen Gegenden bis heute der Gedanke der Fürbitte für den Toten verbindet. Jetzt sind es wieder die Angehörigen oder auch Freunde des Verstorbenen, die die Kreuze setzen, die nunmehr vielfach in ihrer äußeren Form den Grabkreuzen angenähert erscheinen oder sich als sogenannte Marterl darstellen. Auf diesem Hintergrund sind m. E. in der Überzahl der Fälle die Tatbestände zu erklären, die uns bei den überlieferten Steinkreuzen entgegentreten.

Was die schon erwähnten *Steinkreuznester* anbelangt, in denen eine Reihe von Kreuzen an demselben Platz begegnet, so verknüpfen sich mit ihnen meist die Sagen, die darüber berichten,

daß sich am Orte der Setzung der Kreuze mehrere Mädchen oder Burschen wechselseitig den Tod gegeben haben. Nun ist gewiß mit Fällen zu rechnen, in denen die Aufstellung einer Vielzahl von Kreuzen darauf hindeutet, daß hier mehrere Personen zugleich umgekommen sind. In der Regel werden die Dinge aber wohl so liegen, daß die in einem Steinkreuznest vereinigten Kreuze nachträglich von ihren ursprünglichen Standorten, wo sie als störend empfunden wurden, entfernt und auf einen Platz zusammengetragen, öfters auch in Kirchhofs- oder Kirchenmauern eingelassen sind.<sup>15)</sup>

Neben den Sühne- und sonstigen Toten-(Unglücks-)kreuzen sind aber auch noch mehrere andere Gruppen von Steinkreuzen zu beachten, die jenen in der äußeren Form völlig oder nahezu gleichen und sich auch zeitlich mit ihnen überschneiden, die jedoch eine abweichende Zweckbestimmung hatten. Als solche Kreuze kommen Grenz- und Gerichtskreuze, Markt- und Marktfriedenskreuze, kirchliche Kreuze verschiedener Art, gelegentlich auch Kreuze mit gemischten Aufgaben in Betracht, ohne daß damit die Zahl der überhaupt gegebenen Möglichkeiten erschöpft wäre.

Ich wende mich zuerst den Grenzkreuzen zu, in denen eine frühere Anschauung sogar den Hauptteil der überlieferten Steinkreuze erblickte. Diese Meinung hat sich als nicht haltbar erwiesen. Zwar spielen zuweilen Steinkreuze, die als Sühnekreuze errichtet sind, im Grenzrecht und Grenzbrauch eine Rolle, insofern sie in der Nähe von Grenzen auftreten und nachträglich zu Grenzkreuzen gestempelt sind. Auch werden Steinkreuze ebenfalls von vornherein zur Festlegung von Grenzen verwendet sein, vor allem dann, wenn es sich um die Grenzen eines kirchlichen Bezirks oder einer kirchlichen Berechtigung drehte. Als Beleg kann angesehen werden das in Weisenau bei Mainz genau auf der Gemarkungsgrenze stehende Steinkreuz, das das Mainzer Wappen trägt und die Grenze des Mainzer Burgbannes kennzeichnet.<sup>16)</sup> An Grenzzeichen wird in erster Linie zu denken sein, wo einfache Steinkreuze in Findlingsblöcke oder sonstige natürliche Ablagerungen eingemeißelt sind. Doch ist hier die Trennungslinie gegenüber den in der glei-

chen Aufmachung erscheinenden Sühnekreuzen nicht immer leicht zu ziehen und insgesamt bleibt die Zahl der Grenzkreuze, die als solche sicher nachzuweisen sind<sup>17)</sup>, sehr erheblich hinter der Zahl der Sühnekreuze zurück.

Öfters wird die Ansicht verfochten, daß ein größerer Teil der überlieferten Kreuze Gerichtswahrzeichen gewesen seien, da, insbesondere auf niederdeutschem Boden, mehrfach Steinkreuze auf ehemaligen Landgerichts- und Godingsstätten festgestellt sind<sup>18)</sup>. Aber abgesehen davon, daß wahrscheinlich ebenfalls die auf Gerichtsplätzen oder in deren Nähe bezeugten Kreuze manchmal erst nachträglich an ihren jetzigen Standort verbracht sind, ist es kaum angängig, die Fülle der überhaupt vorhandenen Steinkreuze in dem Umfang, wie es diese Auffassung voraussetzen würde, als Gerichtskreuze anzusprechen. Näher liegt schon die Annahme, daß Steinkreuze in Verbindung mit Richtplätzen auftreten, sei es, daß solche Steinkreuze auf der Richtstätte selbst oder daß sie doch auf dem Wege zu ihr gesetzt worden sind. Da die hingerichteten Verbrecher in der Regel unter dem Galgen verscharrt wurden, hält sich die Errichtung eines Steinkreuzes an diesem Orte im Rahmen der vorstehend umschriebenen Entwicklung. Bei den Kreuzen auf dem Wege zum Richtplatz könnte dagegen an eine sogenannte Armesünderbetstelle gedacht werden, bei der dem Verbrecher auf seinem letzten Gange nochmals Gelegenheit zum Beten oder Beichten gegeben wurde.

Bei Städten stoßen wir nicht selten auf die Erscheinung, daß zur Kennzeichnung des städtischen Friedensbezirkes Wiederholungen des auf dem Markte aufgestellten eigentlichen Markt- oder Stadtkreuzes an den Grenzen der Stadtflur wiederkehren, wie es etwa in Leipzig, in Coesfeld oder in Echternach nachweisbar ist. Bei den Marktkreuzen selbst wird es sich in der Regel um Hochkreuze gehandelt haben, die sich abheben von den meist niedrigeren und abweichend ausgestalteten Formen, mit denen wir es bei den Sühnekreuzen gewöhnlich zu tun haben. Dagegen sind es bescheidenere Steinkreuze oder Kreuzsteine, die bei der Umgrenzung von Stadtgemarkungen überwiegen. Ein solcher Stein in Kreuzsteinform wird im Altertumsmuseum in Freiburg i. B. aufbewahrt.

Es dreht sich dabei um eins der „Kreuze“, die nach einer Urkunde des Grafen Egon von Freiburg vom 30. 3. 1368 errichtet wurden, um den Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit festzulegen, sodaß hier die Bezeichnung „Kreuz“ für Kreuzstein gebraucht worden ist.

In einer Reihe von Fällen ist mit Kreuzen mit kirchlicher, auf das Rechtsleben übergreifender Zweckbestimmung zu rechnen.

Nach einer Vorschrift des Tridentiner Konzils war beim Abgange eines kirchlichen Gebäudes ein Kreuz an dem Platze des Altars zu setzen, wodurch zuweilen noch heute die Stätte einer untergegangenen Ortschaft kenntlich gemacht wird. Dem kirchlichen Bereich gehören wohl in der Regel auch die im Schrifttum zuweilen erwähnten Asylkreuze an. Sie erscheinen als eine Abart der Asylsteine, die als Freistätten für verfolgte Verbrecher eine Rolle im mittelalterlichen Recht gespielt haben. Ferner sind Steinkreuze errichtet, um als Wegweiser für die zu bestimmten Wallfahrtsorten ziehenden Pilgerscharen zu dienen. Ein solcher Pilgerweiser steht noch heute in der Roeckstraße am Ausgang von Lübeck für die zum heiligen Blut nach Wilsnack wallfahrenden Pilger mit der Inschrift: „Biddet Gott vor den ghever des wizers na der Wilsnacken“<sup>19)</sup>. Hier ist also ebenfalls das Streben nach Fürbitte für die Seele des Stifters des Kreuzes zu beobachten. Und eine gewisse Annäherung an diesen Fall zeigt sich, wenn wir hören, daß in Zittau im Jahre 1392 der Rat verspricht, nach dem Tode eines Bürgers, der sich große Verdienste um die Stadt, insbesondere durch die Herrichtung von Brücken und Wegen, erworben hatte, an einer viel begangenen Straße ein Steinkreuz zu setzen, um zu Gebeten für sein Seelenheil anzuregen.<sup>20)</sup>

Schließlich ist auch noch der Möglichkeit Aufmerksamkeit zu schenken, daß Kreuze mit gemischter Zweckbestimmung vorkommen. Ich habe hierbei nicht die bereits gestreiften Fälle im Auge, in denen ein Kreuz, das zunächst zu einem bestimmten Zweck — etwa als Sühnekreuz — errichtet ist, später einer anderen Benutzung, z. B. als Grenzkreuz oder Wegweiser, zugeführt wird. Mir schweben vielmehr solche Sachverhalte vor, in denen gesetzten Steinkreuzen von vornherein mehrere Aufgaben zugewiesen waren, bei denen etwa ihre Verwendung gleichzeitig als Grenz-, Erinnerungs-,



Friedens- und Sühnemal in Aussicht genommen war. Als Beispiel eines derartigen Kreuzes kann das sogen. Hemmener Kreuz bei Schlitz gelten, das im Jahre 1383 diesen verschiedenen Absichten seine Aufstellung verdankte.<sup>21)</sup>

Außer den angeführten Gruppen von Kreuzen erfordert noch eine Reihe von S o n d e r f ä l l e n Berücksichtigung, bei denen wenigstens für den Regelfall keine Berührung mit dem Rechtsleben anzunehmen ist. Hier sind z. B. zu nennen die Bonifaziuskreuze, die den Weg der Leiche des Bonifazius von Mainz nach Fulda kennzeichneten, oder die Pestkreuze, deren Einrichtung auf die verheerenden Seuchen des Mittelalters zurückgeht, wobei aber wohl nicht so sehr die Stellen bezeichnet werden sollten, an denen die Seuche zum Erlöschen gekommen ist, sondern die eher bezweckten, den Platz eines früheren Pestfriedhofes kenntlich zu machen. Zu diesem Kreise ist ferner eine Reihe weiterer, in den Dienst kultureller Bedürfnisse gestellter Kreuze in Gestalt von Devotions-, Prozessions- und Wetterkreuzen zu rechnen. Einen Platz für sich beansprucht ein hohes Denkmal in Kreuzform in der Nähe von Friedberg auf Ockstädter Gemarkung, das von Johann Scharf im Jahre 1702 im Alter von 102 Jahren als Erinnerungsstein gestiftet ist.<sup>22)</sup>

Der vorstehend gebotene Überblick ist nicht erschöpfend, er reicht aber wohl aus, eine ungefähre Vorstellung zu vermitteln von der Fülle der Probleme, die mit dem Steinkreuzrätsel verbunden, und von den verschiedenen Wegen, die bei dem Versuch ihrer Lösung beschritten sind. Ich gedenke demnächst in einer größeren Arbeit, die zur Veröffentlichung in der von mir herausgegebenen Reihe der „Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde“ vorgesehen ist, auf den Gegenstand ausführlicher zurückzukommen.

## Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Zur Steinkreuzliteratur im allgemeinen s. *K u h f a h l*, Die alten Steinkreuze in Sachsen (Dresden 1928) nebst Nachtrag (Dresden 1936). Ergänzungen bei *Fr ö l i c h*, Zeitschr. der Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. (= Z<sup>2</sup>RG), 58 (1928), S. 923/4; 64 (1944), S. 510 f.; 66 (1948), S. 548 f., sowie bei *W. v. D r e y h a u s e n*, Die alten Steinkreuze in Böhmen und im Sudentengau (Reichenberg und Leipzig 1940), S. 7 f. und bei *Cl. Frh. v. S c h w e r i n*, Einführung in die Rechtsarchäologie (Berlin 1943), S. 29. Wertvollen Stoff bringen ferner die Zeitschriften „Deutsche Gaue“ (Kaufbeuren 1899 f.) und „Das Steinkreuz“ (Nürnberg 1933 f.).

Über die Steinkreuze auf h e s s i s c h e m Boden handeln, abgesehen von einigen früheren Hinweisen bei *W. L a n g e* in den Touristischen Mitteilungen aus beiden Hessen u. s. w. 17—19 (1909—1911), in erster Linie: 1. *M. W a l t e r*, Vom Steinkreuz zum Bildstock (Karlsruhe 1923). 2. *E. M e y e r*, a) Über Steinkreuze und Bildsteine, Volk und Scholle 3 (1925), S. 147 f., 175 f.; b) Heimatkundl. Arbeiten aus dem Hessenland (Gießen 1946), S. 94 f., 129/130. 3. *Fr. E b l i n g*, Von alten Steinkreuzen in Rheinhessen, Die alte Heimat 11 (1928), S. 177. 4. *K. N a h r g a n g*, Inschriftlose Steinkreuze in der Landschaft Dreieich und den angrenzenden Randgebieten (Langen 1932). 5. *B. L i e b e r s*, Von alten Steinkreuzen im Hessenland, Sonntagsbeilage zur Kasseler Post: Die Sonntagspost. Hess. Bl. f. Heimatkunde, Wissenschaft, Kunst und Unterhaltung Nr. 809 vom 10. 11. 1935. 6. *Fr. M ö ß i n g e r*, Steinkreuze zwischen Rhein, Main und Neckar, Arch. f. hess. Gesch. und Altertumskunde N. F. XIX (1935), S. 49 f. 7. *O. H ö f e l*, a) Die Steinkreuze Rheinhessens, Der Wormsgau 2 (1939), S. 266—272; b) Rechtsaltertümer Rheinhessens (mit Ausnahme der rechtlichen Flurnamen und der Wüstungen), Gießener jur. Diss. 1940, S. 39 f. 8. *H. S c h n e l l*, a) Die Steinkreuze im Kreis Lauterbach, Heimatbl. f. den Kreis Lauterbach 3. Folge Nr. 35 (27. 1. 1940); b) Die Steinkreuze im oberen Vogelsberg, Der Vogelsberg vom 1. 3. 1940. 9. *Fr. K ü c h*, Alte Kreuze am Wege. Sühnekreuze in der Marburger Landschaft, Hessenland 1940/1, S. 73—77.

<sup>2)</sup> *E. S c h n e i d e r*, Personen- und Familiennamen als Bestimmungswörter bei Kreuz-Flurnamen, Oberdeutsche Zeitschr. f. Volkskde. 17 (1942), S. 161—166.

<sup>3)</sup> Eine Übersicht über die häufigeren Formen bietet *W. F u n k*, Alte deutsche Rechtsmale (Bremen und Berlin 1940), S. 80 f. S. ferner *Fr ö l i c h*, Rechtsdenkmäler des deutschen Dorfs, Gießener Beitr. zur deutschen Philologie Heft 89 (Gießen 1947), S. 26—29.

<sup>4)</sup> Beispiele bei A. Hoffmann, Die mittelalterlichen Steinkreuze, Kreuz- und Denksteine in Niedersachsen (Hildesheim 1935), und bei Th. Möller, Sühne- und Erinnerungsmale in Schleswig-Holstein, Nordelbingen 17/8 (1942), S. 89—169.

<sup>5)</sup> O. Fahlbusch, Die Kreuzsteine im Kreise Einbeck, Göttinger Bl. f. Gesch.- und Heimatkunde Südhannovers 1 (1935), S. 27—35.

<sup>6)</sup> Wiedergabe der Inschrift bei K. Nahrgang, Das Steinkreuz von Niedermörlen, Friedberger Gesch. Bl. 14 (1939—42), S. 346/8; Meyer, Heimatkundl. Arb. S. 94.

<sup>7)</sup> G. Fischer, Kunstdenkmäler und Altertümer im Kreise Münden, I. Teil: Stadt Münden und Stadtgebiet (Münden 1892), S. 42/3. Andere Beispiele von Steinkreuzen mit Inschriften bei Mößinger, S. A., S. 13 Nr. 26, 19 Nr. 38, 32 Nr. 84, und bei Höfel (oben S. 64 Anm. 1 zu 7b), S. 44/5.

<sup>8)</sup> E. Mehler, Kunstdenkmale I, Das Fuldaer Land (1930), S. 19/20.

<sup>9)</sup> Beispiele bei Frölich, Rechtsdenkmäler, S. 28/9; Fahlbusch, S. 30/1.

<sup>10)</sup> Mößinger, S. 16 Nr. 34 (mit Abb.). Vgl. hierzu Schnetzer, Bayerische Hefte f. Volkskde. 1 (1914), S. 31/2.

<sup>11)</sup> Ihnen ist die noch heute führende Untersuchung von E. Mogk, Der Ursprung der mittelalterlichen Sühnekreuze, Berichte über die Verhandlungen der Sächs. Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philol.-histor. Kl. 81 (1929), 1. Heft, gewidmet.

<sup>12)</sup> Das nachstehend Ausgeführte berührt sich vielfach mit den Grundgedanken Mogks, rückt aber doch in wichtigen Punkten von ihnen ab. Namentlich beurteile ich das Verhältnis der Sühnekreuze zu den sonstigen Totenkreuzen und den Gesamtverlauf der Entwicklung, der m. E. eine einheitliche Linie aufweist, abweichend. Näheres Z<sup>2</sup>RG. 66 (1948)), S. 548 f.

<sup>13)</sup> Über derartige, als sogen. Menhire vorkommende Male in ihrer ursprünglichen Funktion als Opferpfähle und als Seelensitze sowie ihre kultische Bedeutung hat sich vor kurzem zusammenfassend J. Röder in seiner Arbeit „Pfahl und Menhir. Eine vergleichend vorgeschichtliche, volks- und völkerkundliche Studie“, Studien zur westeuropäischen Altertumskunde Heft 1 (Neuwied 1949), geäußert. Von hier aus sind die Verbindungsfäden zur Sitte der späteren Steinkreuzsetzung zu ziehen, wenn auch im einzelnen Dunkelheiten bleiben. S. Röder, S. 79, und dazu Dittmaier, Mitteilungsbl. der Rhein. Vereinigung f. Volkskde. Nr. 9 (Januar 1950), S. 15/6.

<sup>14)</sup> Näheres bei **A b e g g**, Über den Einfluß der Kirche auf die Sühne bei Totschlag, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 7 (1868), S. 259—279; **F r a u e n - s t ä d t**, Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter (Leipzig 1881); **K o h l e r**, Über Totschlagsühne im deutschen Recht, Arch. f. Strafrecht 65 (1918), S. 161—168; **R. H i s**, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I (Leipzig 1920), S. 296 f.; **D e r s e l b e**, Gesch. des deutschen Strafrechts bis zur Carolina (München und Berlin 1928), S. 47; **W. J. S o n n e n**, Totschlagsühnen im Bereich des Herzogtums Berg, Annalen des Hist. Ver. für den Niederrhein 132 (1938), S. 1—63.

<sup>15)</sup> Beispiele von Steinkreuznestern größeren Umfangs sind etwa bei Motschenbach in der Nähe von Kulmbach, in Neunhof unweit Nürnberg, an der Eligiuskapelle am Nordausgang von Ettlingen, in Bühren am Bramwald in der Nähe von Münden und — besonders eindrucksvoll — unweit Reichholzheim an der Tauber (Abb. 12) bezeugt. Weiter ist hinzuweisen auf die Steinkreuze in Küllstedt, Kr. Mühlhausen i. Th. (Abb. 10), und bei Varmissen (oben S. 56 und Abb. 11).

<sup>16)</sup> Vgl. **H ö f e l**, S. 43/4 unter Nr. 11 und Abb. 81.

<sup>17)</sup> Hier sind auch die böhmischen Steinkreuze in Radkreuzform zu erwähnen. Für sie ist vermutet, daß sie in Gestalt von sog. Zollrädern als Warnzeichen dazu gedient hätten, die für den Zollverkehr vorgeschriebenen Straßen im Grenzbezirk zu kennzeichnen (v. **S c h w e r i n** S. 56 zu Anm. 174).

<sup>18)</sup> Ein Beispiel für eine Grafengerichtsstätte bieten vielleicht die Radkreuze an der Felswand des Bilsteins bei Reinhausen (Abb. 9). S. hierzu **F r ö l i c h**, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege im niederdeutschen Bereich (Gießen 1946), S. 19.

<sup>19)</sup> **W o h l h a u p t e r**, Nordelbingen 16 (1940), S. 157/8.

<sup>20)</sup> **P r o c h n o**, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 32 (1939), S. 39 Anm. 6.

<sup>21)</sup> Vgl. **E. M e y e r**, Heimatkundl. Arbeiten, S. 96.

<sup>22)</sup> **E. M e y e r**, S. 94/5.

---

Bildernachweis: M. und K. Frölich, Gießen, Abb. 1—7, 9—12; W, Meyer-Barkhausen, Gießen, Abb. 8. — Bildtafel am Ende des Bandes.